

Umschreibung ausländische Fahrerlaubnis (außer EU-Staaten)

Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb der EU (§ 31 FeV)

Antragstellung nach vorheriger Terminvereinbarung:

persönlich und ausschließlich

- bei der Führerscheinstelle in Bad Ems

Formular:

- Führerscheinantrag allgemein
- Anlage freiwillige Angaben zum Gesundheitszustand

Unterlagen:

- biometrisches Lichtbild (35 x 45 mm)
- Personalausweis / Reisepass
- Achtung: bei ausländischen Staatsangehörigen, die keinen Ausweis oder Pass besitzen ist der Ausweisersatz/ die Aufenthaltsgestattung / die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) / eine Geburtsurkunde etc. vorzulegen
- Ausländischer Führerschein im Original
- Original-Übersetzung des ausländischen Führerscheines durch eine, nach deutschem Recht anerkannte Übersetzungsstelle. Als Übersetzungsstellen anerkannt sind z.B.: Automobilclubs wie ADAC, AvD und andere, sowie öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher und Übersetzer an Landgerichten. Die Übersetzung muss **unbedingt** aufgrund des Original-Führerscheines erfolgen.
- Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe
- Sehtest für den Erwerb der Klassen AM, A1, A2, A, B, T oder L (nicht älter als zwei Jahre)
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach amtlichem Muster (Anlage 5 FeV) für den Erwerb der Klassen C1,C1E,C,CE
- Augenärztliches Zeugnis oder Gutachten nach dem amtlichen Muster (Anlage 6 FeV) für den Erwerb der Klassen C1,C1E,C,CE

Kosten:

- ohne Probezeit 43,90 €, mit Probezeit 44,70 €

Zahlung der Gebühr bei:

- Führerscheinstelle des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems

Aushändigung:

- durch Führerscheinstelle des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems
- der ausländische Führerschein wird eingezogen!

Hinweise:

Eine gültige ausländische Fahrerlaubnis berechtigt in der Bundesrepublik Deutschland, wenn das Mindestalter für die betreffende Fahrerlaubnisklasse erreicht ist, nur für die Dauer von sechs Monaten zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen, für die Ihr Führerschein ausgestellt ist. Die Frist beginnt mit der Begründung des ständigen Aufenthaltes, meist ist dies der Einreisetag. Auflagen und Beschränkungen zu Ihrer Fahrerlaubnis müssen Sie auch hier beachten. Der Führerschein ist beim Führen des Kraftfahrzeugs mitzuführen. Weiterhin ist eine deutschsprachige Übersetzung des ausländischen Führerscheines durch eine, nach deutschem Recht anerkannte Übersetzungsstelle mitzuführen.

Ihr Führerschein berechtigt Sie **nicht** zur Teilnahme am Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland,

- wenn es sich um einen Lernführerschein oder einen anderen vorläufig ausgestellten Führerschein handelt,
- wenn Sie das für die betreffende Klasse in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben,
- wenn Sie zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Erlaubnis Ihren ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten,
- wenn Ihnen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, Ihnen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder Ihnen die Fahrerlaubnis nur

- deshalb nicht entzogen worden ist, weil Sie zwischenzeitlich auf sie verzichtet haben,
- wenn Ihnen aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf oder
 - solange Sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte oder in dem Staat, in dem Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder wenn der Führerschein beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

Achtung, wird ein Kraftfahrzeug geführt, wenn eine Fahrerlaubnis nicht oder nicht mehr besteht, so ist dies verboten und wird als Fahren ohne Fahrerlaubnis bestraft.

Weitere Informationen / Auskünfte erteilen für den Bereich der Verbandsgemeinden:

Verbands-/Ortsgemeinde:	Sachbearbeiter	Telefon/Fax/Email:
Verbandsgemeinde Aar-Einrich	Fr. Lorch	☎ (02603) 972-425 📠 (02603) 972-6425 ✉ rita.lorch@rhein-lahn.rlp.de
Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau	Fr. Jüngling	☎ (02603) 972-126 📠 (02603) 972-6126 ✉ imke.juengling@rhein-lahn.rlp.de
Stadt Diez Ortsgemeinde Altendiez	Fr. Crecelius	☎ (02603) 972-521 📠 (02603) 972-6521 ✉ ina.crecelius@rhein-lahn.rlp.de
Verbandsgemeinde Diez (ausgenommen Diez und Altendiez)	Fr. Kiziltoprak	☎ (02603) 972-521 📠 (02603) 972-6521 ✉ birsen.kiziltoprak@rhein-lahn.rlp.de
Verbandsgemeinde Loreley	Fr. Meudt	☎ (02603) 972-125 📠 (02603) 972-6125 ✉ ricarda.meudt@rhein-lahn.rlp.de
Ortsgemeinden Nastätten, Buch, Endlichhofen, Gemmerich, Holzhausen, Miehlen, Oelsberg	Fr. Lorch	☎ (02603) 972-425 📠 (02603) 972-6425 ✉ rita.lorch@rhein-lahn.rlp.de
Verbandsgemeinde Nastätten (Ausgenommen Buch, Endlichhofen, Gemmerich, Holzhausen, Miehlen, Nastätten, Oelsberg)	Fr. Meudt	☎ (02603) 972-125 📠 (02603) 972-6125 ✉ ricarda.meudt@rhein-lahn.rlp.de